



Ihre neue Versichertenkarte

Personen mit obligatorischer Krankenpflegeversicherung

Vorderseite



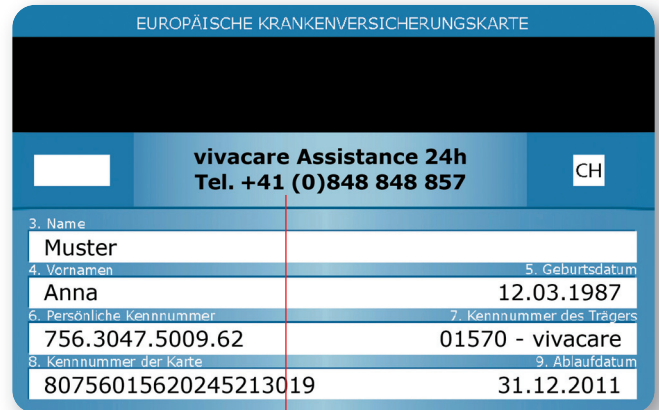
- 1 Mikroprozessor
- 2 vivacare-Hotline
- 3 BAG-Nummer
- 4 AHV-Nummer
- 5 Ablaufdatum

1 Mikroprozessor Auf dem Mikroprozessor sind alle Daten, die gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf der Versichertenkarte aufzudrucken sind (Name, Vorname, Karten-Nr., Geburtsdatum, Geschlecht, BAG-Nr. von vivacare, AHV-Nr. der versicherten Person, Ablaufdatum), elektronisch gespeichert. Sie können, wenn Sie dies wünschen, bei den zugelassenen Leistungserbringern (wie beispielsweise Ärzten) medizinische Daten auf dem Mikroprozessor elektronisch abspeichern lassen.

2 vivacare-Hotline Für Fragen oder bei Anwendungsproblemen steht Ihnen die vivacare-Hotline zur Verfügung.

3 BAG-Nummer Unter dieser Nummer ist vivacare beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) registriert.

Rückseite



- 6 vivacare Assistance 24h (nur Vacanza-Versicherte)

4 AHV-Nummer Wie vom Gesetzgeber verlangt, steht Ihre Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf der Versichertenkarte.

5 Ablaufdatum Ihre Karte ist gültig bis zum aufgeführten Datum. Nach Erhalt einer neuen Karte ist die alte umweltgerecht zu entsorgen.

6 vivacare Assistance 24h Bei Notfällen im Ausland unterstützt die vivacare-Assistance Versicherte mit den Zusatzversicherungen Ambulant, Spital oder Basic 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche.

Allgemeine Informationen Zusätzliche Informationen zur neuen Versichertenkarte finden Sie im Internet unter www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Versichertenkarte.

Personen ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung



Bedingungen Versichertenkarte

Versichertenkarte

Eine Versichertenkarte erhalten folgende versicherte Personen:

- Personen mit obligatorischer Krankenpflegeversicherung.
- Personen mit obligatorischer Krankenpflegeversicherung und den Zusatzversicherungen Ambulant, Komplementär, Spital und Basic.
- Personen mit den Zusatzversicherungen Ambulant, Komplementär, Spital und Basic (also ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung).

Die Versichertenkarte dient als Ausweis über abgeschlossene Versicherungen gegenüber zugelassenen Leistungserbringern (wie Ärzten, Spitalern, Apotheken usw.). Die Versichertenkarte lautet auf den Namen der versicherten Person. Die versicherte Person ist verantwortlich für ihre Versichertenkarte. Diese bleibt Eigentum von vivacare.

Gültigkeitsdauer

Das Verfalldatum ist auf der Karte angegeben.

Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Die Versichertenkarte darf nicht weitergegeben werden und ist geschützt aufzubewahren.
- Bei Verlust der Versichertenkarte ist vivacare unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei missbräuchlicher Verwendung haftet die versicherte Person für den vivacare entstandenen Schaden. Insbesondere sind die zu Unrecht erfolgten Versicherungsleistungen vivacare zurückzuerstatten und die damit verbundenen Kosten und Umtriebe zu übernehmen. Vorbehalten bleibt schuldloses Verhalten. In diesem Fall hat die versicherte Person nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und Verminderung des Schadens beizutragen. Bei strafbaren Handlungen hat sie Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Die versicherte Person ist verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung der ersetzten respektive ungültig gewordenen Versichertenkarte. Diese ist zudem so zu entsorgen, dass sie nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Fällt die Versicherungsdeckung weg, hat die versicherte Person die Versichertenkarte zu vernichten.

Gebühren

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte kann vivacare von der versicherten Person eine Umtriebsentschädigung erheben. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Karte beim Bezug von Leistungen vorzuweisen. Ansonsten ist vivacare berechtigt, für ihre zusätzlichen Aufwendungen bei der Vergütung von Leistungen eine Gebühr zu erheben.

Online-Verfahren

vivacare ist gemäss der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK) verpflichtet, den zugelassenen Leistungserbringern, bei denen sich die versicherte Person mit ihrer Versichertenkarte ausgewiesen hat, die administrativen Daten der versicherten Person in einem Online-Verfahren zur Verfügung zu stellen. Im Online-Verfahren sind durch die zugelassenen Leistungserbringer auch allfällige Zusatzversicherungsdeckungen abrufbar, wenn die versicherte Person vivacare nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Karte schriftlich mitteilt, dass sie dies nicht wünscht. In diesem Fall

kann die versicherte Person sämtliche Medikamente, die aus Zusatzversicherungen vergütet werden, nicht mehr bargeldlos bei den Apotheken beziehen. Im Falle eines Prämienverzugs ist vivacare berechtigt, die Karte zu sperren.

Daten auf der Versichertenkarte

Hat die versicherte Person die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei vivacare abgeschlossen, hat sie Anspruch auf eine Versichertenkarte mit Mikroprozessor. Auf dem Mikroprozessor der Karte sind alle Daten, die gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf der Karte aufzudrucken sind (Name, Vorname, Karten-Nr., Geburtsdatum, Geschlecht, BAG-Nr. von vivacare, AHV-Nr. der versicherten Person, Ablaufdatum), elektronisch gespeichert. Zugriff auf die Daten auf dem Mikroprozessor der Karte haben die zugelassenen Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler, Apotheken usw.).

Die zugelassenen Leistungserbringer können zur Verbesserung der medizinischen Behandlung zusätzliche Daten auf dem Mikroprozessor der Karte speichern, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist. Die freiwillig zusätzlich aufgenommenen Daten kann die versicherte Person mit einem persönlichen PIN schützen. Die versicherte Person hat sich dazu an einen zugelassenen Leistungserbringer zu wenden. Die Offenlegung der freiwillig zusätzlich aufgenommenen Daten kann die versicherte Person ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die versicherte Person hat das Recht, über die auf der Versichertenkarte enthaltenen Daten informiert zu werden und diese nötigenfalls berichtigen zu lassen. Freiwillig aufgenommene Daten kann sie jederzeit löschen lassen. Für die Löschung der zusätzlich aufgenommenen Daten hat sich die versicherte Person an einen zugelassenen Leistungserbringer zu wenden.

Europäische Krankenversicherungskarte

Hat die versicherte Person die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei vivacare abgeschlossen, hat sie Anspruch auf die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese wird in Kombination mit der Versichertenkarte abgegeben. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen kann die versicherte Person gegen Vorweisen ihrer gültigen Europäischen Krankenversicherungskarte Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Nichtberufsunfall nach den Bestimmungen des entsprechenden Staates beziehen, die während der geplanten Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind.

Die Europäische Krankenversicherungskarte verleiht keinen Anspruch auf Kostenübernahme, wenn der Zweck der Reise eine bestimmte medizinische Behandlung im Ausland vorsieht. Falls die versicherte Person die Versichertenkarte im Bedarfsfall nicht bei sich hat, kann sie bei vivacare eine provisorische Ersatzbescheinigung verlangen. Die Bedingungen der Versichertenkarte gelten sinngemäss auch für die Europäische Krankenversicherungskarte.

Weitere Bedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die Allgemeinen Vertrags- und Zusatzbedingungen der Zusatzversicherungen Ambulant, Komplementär, Spital und Basic.